Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 9 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), des § 4 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) und in Verbindung mit den §§ 73, 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Neufassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 51) wird diese Bebauungsplan-Änderung aufgestellt und das Verfahren durchgeführt.

1) Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BBauG am 25. März 1986 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen und am 24. Sept. 1986 dem Entwurf zugestimmt. Der Änderungsbeschluß wurde am 22. Aug. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

2) Die Darstellung des alten Standes stimmt mit dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters überein. Die zeichnerische Darstellung der neuen städtebaulichen Planung ist für die vermessungstechnische Verwirklichung ausreichend.

Sinsheim, den Staatliches Vermessungsamt

3) Der Entwurf des Bebauungsplanes (Änderung) nebst Begründung und schriftlichen Festsetzungen hat gem. § 2a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21. Nov. 1986 vom 01. Dez. 1986 bis 31. Dez. 1986 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

4) Der Bebauungsplan (Änderung) wurde gemäß § 10 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 20. Jan. 1987 als Satzung beschlossen.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

5) Die schriftlichen Festsetzungen vom 21. Jan. 1964
-genehmigt am 18. Okt. 1965 - behalten ihre Gültigkeit.

6) Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes (Änderung) sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

7) Genehmigungsvermerk der Verwaltungsbehörde:

Genehmigt:
gem. §: 11 BBauG / 73 280
Heidelberg, den 02. März 1987
Rhein – Neckar – Kreis
Landratsamt
– Kreisbauamt –

LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS

8) Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung am
ist die Bebauungsplan-Änderung am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeisteramt: